



BayWa r.e.

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 12:29

22.09/23

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Stellungnahme

Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

25.08.2023

Am 11. Juli 2023 hat der Thüringer Landtag ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) gestartet. Die BayWa r.e. AG bedankt sich für die Gelegenheit, den vorliegenden Entwurf im Rahmen des Anhörungsverfahrens kommentieren zu dürfen.

Mit Niederlassungen in 31 Ländern und einem Umsatz von knapp 6,5 Milliarden Euro ist BayWa r.e ein weltweit führender Entwickler, Dienstleister, PV-Großhändler und Anbieter von Energielösungen im Bereich der Erneuerbaren Energien und gestaltet die Zukunft der Energiebranche aktiv mit. BayWa r.e. bietet End-to-End-Projektlösungen mit anschließender technischer wie kaufmännischer Betriebsführung. Als unabhängiger Stromerzeuger verfügen wir über ein wachsendes Portfolio und Energiehandelsgeschäft. Mit unserer Innovationskraft, Kreativität und Erfahrung haben wir Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Leistung von über 5,5 GW erfolgreich ans Netz gebracht und betreuen Anlagen mit einer Leistung von über 10 GW.

Auch in Thüringen bearbeitet BayWa r.e. verschiedene erfolgversprechende Projektansätze. Als Partner des Siegels „Faire Windenergie Thüringen“ haben wir uns zu einer fairen Teilhabe von Einwohnern, der Entwicklung direkter finanzieller Beteiligungsmöglichkeiten sowie der Einbeziehung regionaler Energieversorger und Kreditinstitute verpflichtet. Es ist daher wichtig darauf hinzuweisen, dass eine angemessene Beteiligung von Bürgern und Kommunen für professionelle Projektierer bereits seit geraumer Zeit fester Bestandteil der Projektumsetzung ist. Der Schaffung lokaler Mehrwerte fühlen wir uns verpflichtet. Die entsprechenden Nachhaltigkeitsziele sind Teil unserer Unternehmensstrategie. Weil die Akzeptanz Erneuerbarer Energien für uns untrennbar mit Vorteilen für die lokale Bevölkerung einhergeht, haben wir eine Vielzahl von Konzepten entwickelt, um dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen. Als soweit ersichtlich einziger Projektierer und Betreiber können wir flächendeckend vergünstigte Bürgerstromtarife im Umkreis unserer WEA anbieten, über die Energie nachweislich zum überwiegenden Teil aus Erneuerbare-Energien-Anlagen der BayWa r.e. bezogen wird.

Aufgrund der Vielzahl von BayWa r.e. entwickelter und zwischenzeitlich auch realisierter Beteiligungsmöglichkeiten (u.a. einem Bürgerstromtarif für Anwohner:innen) verfügen wir über eine hohe Expertise in diesem Bereich und wissen, dass Akzeptanzangebote lokal passend sein und

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2908
zu Drs. 7/8233

den regionalen Gegebenheiten der jeweiligen Projekte gerecht werden müssen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber von diesem etablierten, kollaborativen Ansatz abweichen und die Wahlmöglichkeit der Beteiligung ausschließlich auf Seiten der Kommune vorsehen möchte. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Umfangs der in den §§ 5-8 dargelegten Beteiligungsformen. Obwohl das Gesetz gute Ansätze für die Beteiligung enthält, wie beispielsweise die Auflage von Regionalstromtarifen, wären die Auswirkungen des Gesetzes auf ein Projekt für Vorhabenträger kaum abschätzbar. Die weitreichenden Wahlmöglichkeiten würden es den Kommunen ermöglichen, Projektierern einseitig Pflichten aufzuerlegen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind. Im Zweifel würde dies stets einen Rückfall auf die Ausgleichsabgabe von 0,5 Cent bedeuten. Ein Wert, der in Anbetracht der in den vergangenen Monaten ohnehin stark gestiegenen Kosten für Windenergieprojekte die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben in Thüringen gefährden und damit ihre Umsetzung in Frage stellen würde.

Hinzu kommt, dass Abschnitte des Gesetzes nicht hinreichend klar formuliert sind. So bezieht sich die Gesetzesbegründung zu §5 Abs. 2 ThürWindBeteilG auf die Zustimmungsnotwendigkeit des Thüringer Energieministeriums für individuellen Beteiligungsvereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Kommune. Im Gesetzestext selbst ist diese Anforderung jedoch nicht hinterlegt. Hier bitten wir um eine Klarstellung der entsprechenden Passagen.

BayWa r.e. unterstützt das Anliegen, Kommunen und Bürger am Ausbau der Windenergie in Thüringen teilhaben zu lassen. In seiner Gesamtheit wird der Gesetzentwurf diesem Anliegen aus unserer Sicht allerdings nicht gerecht. Die weitreichenden Wahlmöglichkeiten und der Umfang der dadurch möglichen Beteiligungsanforderungen gefährden die Wirtschaftlichkeit von Projekten und führen in letzter Konsequenz zu einem Erliegen des Windenergieausbaus in Thüringen. Mit § 6 EEG wurde eine Regelung für die kommunale Beteiligung geschaffen, die für Projektierer rechtssicher und in der Praxis handhabbar ist. Anstatt für die direkte Beteiligung von Bürgern nun jeweils landeseigene Regelungen zu schaffen, sollten die Landesregierungen gemeinsam mit dem BMWK auch hier nach einer bundeseinheitlichen Lösung suchen. Das Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung ist bereits in der Wind-an-Land-Strategie der Bundesregierung hinterlegt. Ein entsprechender Ausarbeitungsprozess sollte schnellstmöglich angestoßen werden.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte fassen wir wie folgt zusammen:

- Es ist zunächst nicht verständlich, warum Kommunen, wenn sie Betreiber sind, nicht den Verpflichtungen des ThürWindBeteilG unterliegen sollen. Eine kommunale Betreibereigenschaft indiziert keineswegs eine höhere Akzeptanz der Windenergieanlagen, zumal durchaus zu hinterfragen ist, inwieweit nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz erwirtschaftete Gewinne bei defizitären Kommunen anzurechnen wären. Die Regelung führt darüber hinaus zu zahlreichen kommunalverfassungsrechtlichen Problemen, denn diese Ungleichbehandlung führt dazu, dass "der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich

durch einen anderen erfüllt werden kann“, § 71 Abs. 2 Nr. 4 ThürKO, weswegen die beabsichtigte Ungleichbehandlung aus unserer Sicht unzulässig wäre.

- “Grundsatz der Beteiligung” (§ 4 ThürWindBeteilG) heißt, dass der Vorhabenträger ein direktes Beteiligungsangebot entwickelt, wogegen zunächst nichts einzuwenden ist. In der Folge geht die gesetzliche Regelung (beispielsweise in § 6 Abs. 2 ThürWindBeteilG) aber **nicht von angebotenen**, sondern von **gewährten** Vergünstigungen aus. Wenn also ein Vorhabenträger ein gesetzesgemäßes direktes Beteiligungsangebot unterbreitet, dieses aber nicht angenommen wird (beispielsweise ein Bürgerstromtarif von einer Vielzahl berechtigter Personen nicht angenommen wird), hat er auf entsprechenden Beschluss der Standortgemeinde die Ausgleichszahlung nach § 10 Abs.1 ThürWindBeteilG zu leisten. Dies wird in der Praxis aufgrund des hohen Strukturierungs- und Kostenaufwands der im Gesetz genannten Beteiligungsangebote dazu führen, dass Vorhabenträger zur Vermeidung einer Doppelbelastung von vorneherein auf die Unterbreitung eines Beteiligungsangebots verzichten und die Ausgleichsabgabe bevorzugen. Der Akzeptanz durch Beteiligung der Bürger und nicht der Standortgemeinde hilft dies jedoch nicht, gerade vor dem Hintergrund der oben aufgeworfenen Fragen der Anrechnung im Kommunalausgleich. Es muss also stets genügen, wenn der Vorhabenträger ein Beteiligungsangebot unterbreitet, das vom Umfang den Anforderungen des § 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG entspricht und nicht, dass das Angebot in vollem Umfang angenommen wird.
- Gerade in Anbetracht steigender Stromgestehungskosten (LCOE) ist die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten deutlich komplexer geworden. Dies gilt insbesondere in Schwach- und Mittelwindregionen, wie sie in Thüringen oftmals anzutreffen sind. Gerade in solchen Windregionen bedingen landesspezifische Zusatzkosten einen Wettbewerbsnachteil des betreffenden Bundeslandes, da Vorhabenträger möglicherweise in Regionen ausweichen, in denen ihre Projekte mangels landesspezifischer Regelungen derartige Zusatzkosten nicht haben. Aus diesem Grund plädieren wir für eine bundeseinheitliche Regelung in einer Form, wie sie beispielsweise der Entwurf eines § 6a EEG beinhaltet, den der Bundesverband Windenergie vorgeschlagen hat.
- Im Sinne des zu fordernden beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien wäre sodann zu diskutieren, inwieweit Standortgemeinden, die proaktiv Flächen für Windenergie ausweisen (z.B. über Zielabweichung, § 245e Abs. 5 BauGB) bei einer Ausweisung bis zu einem bestimmten Stichtag über § 6 EEG hinaus eine zusätzliche Vergütung erhalten, sog. Sprinterbonus.



Nach § 5 ThürWindBeteilG kann die Standortgemeinde mit dem Vorhabenträger nicht vereinbaren, sondern von diesem bestimmte alternative Beteiligungsformen **verlangen** (einseitige Willenserklärung), beispielsweise die Belieferung mit Industriestrom. Dieses Verlangen kann bis zum Vorliegen einer (objektiven?) Unmöglichkeit gestellt werden. "Scheinbar ist § 8 ThürWindBeteilG so gemeint, dass die Belieferung mit bis zu 10 % des erzeugten Stroms an lokale Industriebetriebe kostenfrei (!) erfolgt, denn eine Vergütung wird im Gesetz nicht genannt. Das würde einer Vielzahl von Projekten die Wirtschaftlichkeit entziehen. Selbst wenn eine Vergütung beabsichtigt ist, wäre eine 20-jährige Laufzeit einer Vereinbarung nicht möglich, weil eine (fixe) Vergütungsvereinbarung über 20 Jahre mittels Strombezugsvertrag (PPA) nicht möglich ist. Auch im Bereich des Lokalstromtarifs (§ 6 ThürWindBeteilG) geht der Gesetzestext an der Wirklichkeit vorbei: Angeboten werden soll der Tarif nach § 5 Abs. 3 ThürBeteilG für eine Laufzeit von 20 Jahren, verglichen werden soll er aber mit dem günstigsten Angebot auf einem Vergleichsportal, auf welchen Laufzeiten von maximal 2 Jahren üblich sind und deren günstigste Angebote von Wechselprämien geprägt sind. Dies erscheint ebenso wenig sachgerecht, wie die Tatsache, dass noch nicht einmal lediglich Grünstromtarife in Bezug zu nehmen sind, sodass nach dem Wortlaut der Norm regenerativ und lokal erzeugter Strom 10 % günstiger sein muss als Graustrom unbekannter Herkunft.

Wir sind gerne bereit, den weiteren Prozess ungeachtet der geäußerten Bedenken hinsichtlich einer Landesregelung weiter zu begleiten, stehen insbesondere auch für energiewirtschaftliche Fragen hinsichtlich Bürgerstromtarif und Industriekundenbelieferung zur Verfügung. In der vorliegenden Form halten wir das Gesetz nicht für praxisgerecht, da die Regelungen im Ergebnis dazu führen werden, dass Vorhabenträger die Ausgleichsabgabe zahlen, womit aus den dargelegten Gründen eine Akzeptanzsteigerung nicht verbunden ist.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage A Fragestellung zum Beratungsgegenstand

Anlage A

Fragestellung zum Beratungsgegenstand

1.

- a. Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Umkreis von Windenergieanlagen ein?**

Die Wirkung einer Beteiligung ist grundsätzlich positiv einzuschätzen. Allerdings ist es wichtig, Menschen vor Ort nicht nur zu beteiligen, sondern in die Kommunikation einzubeziehen. Deswegen sind Ausnahmen passend zur Bevölkerungsstruktur und Gesprächen vor Ort zu begrüßen. Das einseitige Wahlrecht der Kommunen zur Zulassung solcher Ausnahmen sehen wir daher kritisch, weil die Gefahr besteht, dass im Ergebnis in einer Vielzahl von Fällen die Kommunalabgabe erhöht wird. Dann sehen wir eine akzeptanzsteigernde Wirkung nur eingeschränkt.

- b. Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/ Kommunen für Windkraft steigern?**

Grundsätzlich ja, siehe Antwort zu Frage 1a.

- c. Wie bewerten Sie die Regelung aus dem § 6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?**

Die Regelung des § 6 EEG ist für Projektierer rechtssicher und handhabbar, insbesondere aber auch korruptionsrechtlich unbedenklich. Dies sehen wir beim ThürWindBeteilG nur eingeschränkt. Insbesondere die sehr weitreichenden Möglichkeiten der Kommunen, den Projektierern Pflichten aufzubürden, die schwerlich zu erfüllen sind, können Projekte verzögern oder verhindern.

2.

- a. Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach § 6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?**

Nein, denn § 6 EEG adressiert ausschließlich die finanzielle Beteiligung der Kommunen, während das ThürWindBeteilG auch die finanzielle Beteiligung von Bürgern abdeckt. Aus unserer Sicht wäre eine bundeseinheitliche BÜRGERbeteiligung wie z.B. in Form des vom BWE vorgeschlagenen § 6a EEG zu begrüßen.

b. Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6k EEG geschaffen wurde?

Ja, nach einer uns vorliegenden Stellungnahme der Kanzlei Letham Watkins regelt der § 6 EEG direkte finanzielle Zuwendungen in Form einer Zahlung abschließend.

c. Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?

Ja, weil es alle (vernünftigen) Projektierer ohnehin anbieten. Eine verpflichtende gesetzliche Regelung ist nur deshalb gescheitert, weil die Zahlung dann in den kommunalen Finanzausgleich eingeflossen wäre.

d. Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

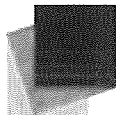
Nein, aber es besteht ein Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung zur BÜRGERbeteiligung, vgl. Antwort zu Frage 2a. Die Prüfung einer solchen bundeseinheitlichen Regelung ist in der Wind-an-Land-Strategie der Bundesregierung unter Kapitel 5.7 bereits als Maßnahme hinterlegt. Die gemeinsame Erörterung einer solchen Regelung zwischen Bund und Ländern sollte deshalb vor der Schaffung individueller Regelungen in einzelnen Ländern stehen.

3. Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?

Eine Planung/ Ausweisung von Flächen für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht adressiert.

4. Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächen-ausweisung durch die Gemeinden/ Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

Die Regionalplanungen werden solche Flächen in ihrer Kulisse berücksichtigen müssen (Gegenstromprinzip) und ggf. Untersagen müssen, wenn die Planungen den Grundsätzen der Raumordnung widersprechen. Da die (bundesrechtlich geregelte) kommunale Öffnungsklausel ein Zielabweichungsverfahren voraussetzt, werden hierdurch ohnehin knappe Kapazitäten auf Seiten der Raumordnung blockiert.



5. Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/ oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen befindet sich aktuell erst auf Stufe 3 des Verfahrensablaufs. Im aktuellen Entwurf ist eine Aufteilung des Flächenbeitragswerts für Thüringen auf die Planungsregionen vorgesehen. Die Auswirkungen auf die zu erstellenden Regionalplanungen kann vor Abschluss der Teilfortschreibung nicht abschließend bewertet werden.

6. Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?

Dem Gesetzgeber geht es in dem vorliegenden Entwurf explizit darum, eine Verbesserung der Akzeptanz gerade für den Ausbau der Windenergie an Land und zwecks der Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG zu erreichen. Eine grundlegende Vergleichbarkeit von Windenergieanlagen und PV-Anlagen hinsichtlich der raumgreifenden Beeinträchtigung der Landschaft und der damit verbunden Akzeptanzprobleme hat auch das BVerfG in seinem Beschluss vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17, Rn. 31) nicht angenommen.

7.

a. Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden? Bitte begründen

Zusätzliche Ausweisungen von Windkraftflächen werden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht adressiert, vgl. Frage 3.

b. Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2% angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?

Siehe Antwort zu Frage 7a.

8. Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Volllaststunden nicht nur von der Region, sondern entscheidend vom WEA-Typ abhängt. An einem Standort können sich so bei gleichem Windangebot unter Betrachtung verschiedener WEA-Typen unterschiedliche Werte hinsichtlich der Volllaststunden ergeben. Eine allgemeingültige Aussage über „maximale Volllaststunden in Thüringen“ ist deshalb nicht möglich.

9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?

10. Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

Der Ausbau der Windenergie leistet einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung und zu einer höheren Energieunabhängigkeit. Für die dafür notwendige Beschleunigung von Prozessen ist der Gesetzentwurf allerdings nicht geeignet, da die Anforderungen an Projektierer derartig hoch sind, dass dadurch die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährdet sein könnte.

11. Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?

Siehe Antworten zu den Fragen 1c, 2, 13 und 35.

12. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

Der vorliegende Gesetzentwurf wäre für bereits durchfinanzierte Projekte kritisch und würde zu einer massiven Verzögerung führen. Die Projekte leiden ohnehin unter massiven Kostensteigerungen und verkraften keine weitere Beeinträchtigung ihrer Wirtschaftlichkeit.

13. Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?

Nein, denn insgesamt schafft der Gesetzentwurf zusätzliche Belastungen und rechtliche Unsicherheiten, gerade im Vergleich zur Regelung des § 6 EEG. Auch im Vergleich zu den Inhalten des Siegels „Faire Windenergie Thüringen“ schafft der Gesetzentwurf durch die weitreichenden Wahlmöglichkeiten der Kommunen zusätzliche Belastungen durch erhöhte Unsicherheiten. Siehe auch Antwort zu Frage 1c.

14. Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

Negativ.

15. Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulation auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

16. Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlende Abgabe geben?

Wir sehen hier nicht die Gefahr einer Kostensteigerung, da es zahlreiche Genehmigungen in Bundesländern ohne derartige Zusatzbelastungen gibt. Da deren LCOE aber deutlich niedriger liegen, besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass Zuschläge und damit der Zubau in Thüringen aufgrund des Wettbewerbsnachteils zurückgehen.

17. Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

Grundsätzlich ist eine solche Beteiligung positiv. Aus diesem Grund beteiligt sich BayWa r.e. als Partner am Siegel „Faire Windenergie Thüringen“. Die extreme Ausgestaltung im vorliegenden Entwurf würde jedoch dazu führen, dass Projekte entweder sehr verzögert oder gar nicht umgesetzt werden. Siehe auch Antwort zu Frage 2d.

18. Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?

19. Welche Erfahrungen liegen Ihnen ggf. zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

Studien und Untersuchungen belegen, dass regional vergünstigte Stromtarife auf der „Wunschliste“ von Anwohner:innen häufig ganz oben stehen. Unsere Erfahrungen mit dem von uns angebotenen Lokalstromangebot bestätigt dies, während gesellschaftsrechtliche Beteiligungen gerade in strukturschwachen Gebieten eher geeignet sind, bestehende finanzielle Ungleichheiten noch zu verstärken. Niederschwellige Beteiligungsangebote mit niedrigen Anfangssummen dienen eher dem sozialen Frieden und verstärken ein soziales Ungleichgewicht nicht.

20. Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?

Siehe Antwort zu Frage 2d.

21. Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

Wir befürworten eine bundeseinheitliche, "offene" Regelung wie den § 6a EEG-E, der eine optimale Berücksichtigung lokaler Interessenlagen ermöglicht.

22. Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

Bei praktisch allen zur Verfügung stehenden Alternativen.

23. Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

Durch ein Herunterbrechen der Aufteilung nach 6 EEG (kleinste kommunale Verwaltungseinheit) auf Ortsteilebene.

24. Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?

Der administrative Aufwand für einzelne Projekte könnte dadurch signifikant voneinander abweichen und gegebenenfalls eine Ungleichbehandlung vorliegen.

25. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des §2 Abs. 2 bzgl. Unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?

26. Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. Kommunalen Vorhabenträgern?

27. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in §4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)

28. Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen?

Die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land für die kommunale Teilhabe nach §6 EEG bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Beteiligung von Kommunen, § 4 Abs. 2 ThürWindBeteilG adressiert jedoch auch die Entwicklung eines direkten Beteiligungsangebots für berechnigte Einwohnerinnen und Einwohner. In jedem Fall können die Musterverträge daher nur einen Teil der der Anforderungen des § 4 Abs. 2 ThürWindBeteilG abdecken.

29. **Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?**
30. **Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt?**
31. **In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten Sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?**
Negativ.
32. **In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?**
§ 5 öffnet die das Gesetz für jede Art von Beteiligungsmodellen und setzt keinerlei Grenzen. Hier bedarf es zunächst einer Klarstellung der Grenzen der möglichen Beteiligungsmodelle, beispielsweise durch das in der Gesetzesbegründung erwähnte Zustimmungserfordernis durch das Thüringer Energieministerium.
33. **In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?**
Siehe Antwort zu Frage 19.
34. **Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?**
35. **Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?**
Vor dem Hintergrund der §§ 331 bis 334 StGB verbietet sich der Gedanke an Schenkungen von vorneherein aus korruptionsrechtlichen Gründen.
36. **Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?**
Siehe Antwort zu Frage 35.

- 37. Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewertet, z.B. in der Form, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?**

Negativ, da dies die Planungssicherheit für Projekte weiter verschlechtern würde.

- 38. Wie bewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?**

- 39. Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?**

Die Höhe der Ausgleichsabgabe soll den 2,5-fachen Wert des Beteiligungswerts aus §6 EEG betragen und ist damit deutlich zu hoch angesetzt. Vergleiche hierzu auch die Antwort zu Frage 12.

- 40. Wie bewerten Sie, dass lt. Der Begründung zu § 6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringere Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?**

- 41. Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren?**

- 42. Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden?**

- 43. Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen? Nein, stattdessen ist eine maximale Gestaltungsfreiheit in sämtliche Richtungen zu begrüßen.**

- 44. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?**

Die Klärung dieser Frage sehen wir beim Normgeber.

- 45. Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?**

Siehe Antwort zu Frage 6.